

sind; die Bestimmung wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Im übrigen tritt die Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Übergangsbestimmungen auch für einzelne Tierarten oder für Teile der eingegliederten Ostgebiete erlassen.

Berlin, den 5. August 1940.

**Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft**

Im Auftrag
Morik

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland

Vom 7. August 1940

Auf Grund des § 25 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Deutsches Vermögen, das sich im Gebiet der feindlichen Staaten — in folgenden im feindlichen Ausland — (§ 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens und Artikel I der Verordnung zu ihrer Durchführung vom 17. Juni 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 888) befindet, ist anzumelden.

§ 2

Anmeldepflichtige

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

1. Reichs- und Staatsbehörden sowie inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts;
2. natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen oder erwerben;
3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen (Unternehmen), die im Inland (§ 1 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens und Artikel I der Verordnung über ihre Einführung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 10. Juli 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 956) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf deutschem Recht beruht;
4. deutsche Unternehmen im nichtfeindlichen Ausland.

§ 3

Deutsches Vermögen im feindlichen Ausland

Als im feindlichen Ausland befindliches deutsches Vermögen sind die folgenden Vermögensgegenstände an-

zusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Anmeldepflichtigen (§ 2) gehören:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich im feindlichen Ausland befinden;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich im feindlichen Ausland befinden;
3. Zahlungsmittel, die sich im feindlichen Ausland befinden;
4. Beteiligungen an Unternehmen, die im feindlichen Ausland entweder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staats beruht, gleichviel ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;
5. Betriebsvermögen von Unternehmen der in Ziffer 4 bezeichneten Art, wenn das Unternehmen ausschließlich Anmeldepflichtigen (§ 2) gehört;
6. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im feindlichen Ausland haben, und Forderungen, die im Betrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung des Schuldners entstanden sind;
7. Rechte und Ansprüche, die in einem öffentlichen Buch oder Register eines feindlichen Staats eingetragen sind;
8. im feindlichen Ausland erteilte Gewerbeberechtigungen;
9. gewerbliche Schutzrechte, denen für das feindliche Ausland Schutz verliehen ist, sowie Urheberrechte, die im feindlichen Ausland verwertet werden;
10. das dem Betriebe einer Niederlassung im feindlichen Ausland oder einer im feindlichen Ausland ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter Ziffern 1 bis 9 fällt.

11. Rechte aus den unter Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Gegenständen;
12. Rechte aus Verträgen über die unter Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Gegenstände.

§ 4

Erweiterung der Anmeldepflicht

Soweit feindliche Staaten Maßnahmen über die Behandlung feindlichen Vermögens gegen Vermögen ergreifen, das nicht nach §§ 1 bis 3 anzumelden ist, ist der Betroffene anmeldepflichtig, sobald er von diesen Maßnahmen Kenntnis erhält.

§ 5

Form der Anmeldung

Die Anmeldung (§§ 6 bis 8) hat bei den Anmeldestellen (§§ 10 und 11) nach den aus der Anlage ersichtlichen Mustern I bis III zu erfolgen. Jede Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 6

Anmeldung von Forderungen

(1) Wer von einem im Ausland befindlichen Feind eine Leistung zu fordern hat, hat die Forderung nach Muster I anzumelden. Forderungen, die im Betrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind, sind nicht nach Muster I, sondern bei dem Betriebsvermögen dieser Niederlassung nach Muster III (§ 8) anzumelden.

(2) Bedingte und bestrittene Forderungen sind mit dem Vermerk „bedingt“ oder „bestritten“ zu kennzeichnen.

(3) Die Anmeldung ist auch vorzunehmen, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

§ 7

Anmeldung**von Beteiligungen bei feindlichen Unternehmen**

Wer an Unternehmen im feindlichen Ausland (§ 3 I Ziffer 4) beteiligt ist, hat Art, Umfang und Wert der Beteiligung nach Muster II anzumelden. Steht das Unternehmen unter beherrschendem Einfluß von Anmeldepflichtigen, so ist außerdem das Betriebsvermögen des Unternehmens nach Muster III (§ 8) anzumelden.

§ 8

Anmeldung von sonstigem Vermögen

Vermögen im feindlichen Ausland, dessen Anmeldung nicht gemäß §§ 6 und 7 zu bewirken ist, ist nach Muster III anzumelden.

§ 9

Mehrere Anmeldepflichtige

Sind mehrere Personen anmeldepflichtig, genügt es, daß eine dieser Personen anmeldet.

§ 10

Anmeldestellen im Inland

(1) Die Anmeldung hat bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin zu erfolgen.

(2) Im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt die Anmeldung nach näherer Weisung des Reichsprotectors.

(3) Reichs- und Staatsbehörden, die Reichsbank und die ihr angegliederten Institute melden unmittelbar bei dem Reichsminister der Finanzen an.

§ 11

Anmeldestellen im Ausland

Hat der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so hat die Anmeldung bei dem deutschen Konsulat zu erfolgen.

§ 12

Auskunftspflicht, Amtshilfe

Der Oberfinanzpräsident Berlin hat bei der Durchführung seiner Aufgaben, die ihm dieser Verordnung gemäß obliegen, die Befugnisse nach der Reichsabgabenordnung.

§ 13

Zweifel über die Anmeldepflicht

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Vermögen bereits irgendwo angemeldet worden ist oder wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

§ 14

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung im Inland hat spätestens am 30. September 1940 zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 1. September 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 1. September 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

(3) Für die Anmeldung auf Grund von § 4 gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Dem Anmeldepflichtigen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

(5) Die Anmeldefristen im Ausland setzen die deutschen Konsulate fest.

Berlin, 7. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Anmeldung

von Forderungen gegen im Ausland befindliche Feinde

(§ 6 der Verordnung)

(Für jedes feindliche Land und jede seiner überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate, Mandate usw. ist eine besondere Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung mit Schreibmaschine oder Sinte zu schreiben)

Land:

I. Angaben, betreffend den oder die Anmeldepflichtigen

1. Name (Zuname und Vorname), bei Ehefrauen auch Geburtsname.
2. Firma, Beruf oder Gewerbebezug, Art der Tätigkeit.
3. Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße und Hausnummer).
4. Staatsangehörigkeit.
5. Fernsprechananschluß.

Die Angaben zu 2 bis 4 sind nach dem Stande vom 3. September 1939 und im Zeitpunkt der Anmeldung zu machen.

II. Angaben über die Forderungen

- A. Forderungen, die auf Geld lauten, sind auf besonderem Bogen nach der folgenden Vorlage — Seiten 1082 bis 1083 — anzumelden.

Auf einem Bogen können so viele gegen ein und dasselbe Land gerichtete Forderungen angemeldet werden, als der Raum erlaubt. Sofern der Raum nicht für alle anzumeldenden Forderungen ausreicht, ist eine entsprechende Anzahl von Einlagebögen zu verwenden.

Bedingte und bestrittene Verbindlichkeiten

Bedingte Forderungen (z. B. solche aus Warenlieferungsverträgen, die noch von keiner Seite erfüllt sind) sind auch anzumelden, desgleichen Verbindlichkeiten, die von dem Schuldner bestritten werden (Hinweis auf Spalte 7).

Aufrechnung

Zwischen Auslandsguthaben und Auslandsverpflichtungen ist grundsätzlich nicht aufzurechnen. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der ausländische Schuldner und der ausländische Gläubiger die gleiche Person (oder Firma) ist und es sich um Verpflichtungen und Forderungen handelt, die in der gleichen Währung, in der gleichen Kreditart und unter den gleichen Fälligkeitsbedingungen laufen; dies wird meist nur zutreffen bei Bankkonten, die nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ eine Einheit bilden.

Bewertungsmaßstab

Die Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Eine vom Nennbetrag abweichende Bewertung ist in der Spalte Bemerkungen besonders zu begründen.

Forderungen gegen Firmen, die sich im Konkurs oder im Vergleichsverfahren befinden, sind mit dem Nennbetrag und in Höhe der zu erwartenden Quote (diese in der Spalte Bemerkungen) anzusetzen. Nötigenfalls genügen gewissenhafte Schätzungen.

Nicht anzumelden sind:

1. Zinsen zu einer angemeldeten Forderung; es genügt die Angabe des Zinssatzes in Spalte 6. In den Zinssatz sind auch etwaige von dem Schuldner zu zahlende Verwaltungskostenbeiträge, Provisionen, Gebühren usw. einzubeziehen.
2. Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.
3. Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind.
4. Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind (Hinweis auf § 6 Abs. 1, Satz 2).
5. Bürgschafts- und Regreßforderungen, für die der Bürgschafts- oder Regreßfall noch nicht eingetreten ist; Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.
6. Ansprüche auf noch nicht fällige Versicherungsleistungen; Ansprüche aus Lebensversicherungen sind jedoch anzumelden, auch wenn sie noch nicht fällig sind; anzumelden ist die Versicherungssumme.

Vorlage für die Anmeldung zu II A

Zinssatz (falls Verzinsung vereinbart oder nach Gesetz, Ort und Handelsgebrauch zu beanspruchen ist) Zinslose Verpflichtungen sind als „zinslos“ zu bezeichnen	Ist die Forderung von dem Schuldner bereits anerkannt oder bestritten worden? Z. B. brieflich anerkannt am 1. 7. 39 (bei Wechseln, Checks und Hypotheken nicht auszufüllen)	Hat der anmeldende Gläubiger von dem feindlichen Schuldner oder dessen Bürgen Sicherheiten, Pfänder oder Bürgschaft erhalten, die sich im Inland befinden? Diese sind kurz zu bezeichnen und zu bewerten	Ist für die Forderung eine Vertragsurkunde oder sonstige Urkunde vorhanden? Die Urkunde ist kurz zu bezeichnen. (Bei Wechseln, Checks und Hypotheken nicht auszufüllen)	Angaben über den Anmeldenden etwa bekannte Maßnahmen, durch die im feindlichen Ausland über die Forderung verfügt worden ist (z. B. durch Einziehung durch den Sequester, Abführung an den Public Trustee, Einzahlung bei einer Amtsstelle)	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11

Ich versichere — wir versichern — die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, insbesondere die zu fordernden Beträge richtig und vollständig angegeben zu haben.

1940.

(Unterschrift des/der Anmeldere/pflichtigen)

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

- B. Die Anmeldung von Forderungen, die nicht auf Geld lauten, oder vor dem 3. September 1939 nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren, bedarf keiner besonderen Form. Die Angaben über die zu der Leistung Verpflichteten sind entsprechend Spalte 4 der Vorlage für die Anmeldung zu A zu machen.

Anzumelden sind insbesondere Verpflichtungen zu Sachleistungen oder Verpflichtungen zu Handlungen und Unterlassungen.

Verpflichtungen dieser Art finden sich häufig als Nebenvereinbarungen in Verträgen, welche die Überlassung von Lizenzen oder die Kontingentierung des Absatzgebietes für Maschinen, Apparate usw. zum Gegenstand haben. Die Vereinbarung geht in der Regel dahin: Konstruktionszeichnungen, Verbesserungen, Erfahrungen über die Bewährung von Material, der Ausführungsweise und von Hilfseinrichtungen für die Fabrikation auszutauschen und meist wird eingeschlossen das gegenseitige Recht des Besuchs aller Werkstätten, in denen die unter Lizenz stehenden bzw. unter Kontingentierung der Absatzgebiete vertriebenen Gegenstände hergestellt werden.

Die Darstellung ist mit der Versicherung und Unterschrift der Anmeldenden (siehe Schluß der Vorlage zu A) abzuschließen.

Anmeldung

einer Beteiligung an einem Unternehmen im feindlichen Ausland

(§ 7 der Verordnung)

Handelt es sich um ein Unternehmen, das ausschließlich Anmeldepflichtigen gehört, so ist nicht deren Beteiligung nach Muster II, sondern das Vermögen des Unternehmens nach Muster III anzumelden. Bei beherrschendem Einfluß von Anmeldepflichtigen ist die Beteiligung nach Muster II und das Betriebsvermögen des Unternehmens nach Muster III anzumelden.

(Für jede Beteiligung ist eine besondere Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung mit Schreibmaschine oder Sinte zu schreiben)

Band:

Die Anmeldung soll enthalten:

I. Angaben, betreffend den oder die Anmeldepflichtigen

1. Name (Zunahme und Vorname), bei Ehefrauen auch Geburtsname.
2. Firma, Beruf oder Gewerbebezug, Art der Tätigkeit.
3. Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße und Hausnummer).
4. Staatsangehörigkeit.
5. Fernsprechananschluß.

Die Angaben zu 2 bis 4 sind nach dem Stande vom 3. September 1939 und im Zeitpunkt der Anmeldung zu machen.

II. Angaben, betreffend das Unternehmen, an dem die Anmeldepflichtigen beteiligt sind

1. Bezeichnung des Unternehmens — Firma und Gesellschaftsform — z. B. Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft — sind in der ursprünglichen Bezeichnung, d. h. in der Sprache des feindlichen Landes (z. B. limited company, Société à responsabilité limitée) anzugeben.
2. Sitz oder Niederlassung (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Provinz, Departement u. dgl.).
3. Gegenstand des Unternehmens (genau anzugeben, z. B. Großhandel mit technischen Drogen, Herstellung von Eisenbahnwaggons).
4. Betrag des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens.
5. Art der Beteiligung (genau anzugeben, z. B. persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Aktionär u. dgl.).
Für Unternehmen, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, und für Gesellschaften, die der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechen, sind Namen, Staatsangehörigkeit und Anschriften sämtlicher Beteiligten anzugeben.
6. Angabe des Zeitpunkts, seitdem die Beteiligung besteht.
7. Umfang der Beteiligung (Höhe des Anteils, z. B. $\frac{1}{4}$, oder für Aktiengesellschaften = $\frac{1\ 072\ 000}{4\ 000\ 000}$ Stammaktien Lit. A zu 100 frz. frs).
8. Wert der Beteiligung: a) am 3. September 1939 oder am Tage der letzten vorhergehenden Bilanz des Unternehmens; b) — wenn möglich — im Zeitpunkt der Anmeldung. Der bekannte oder geschätzte Wert der Beteiligung ist in der Währung des feindlichen Landes unter kurzer Erläuterung der Feststellung oder Schätzung, die zugrunde liegt, anzugeben.
9. Angaben über etwa bekanntgewordene Maßnahmen des feindlichen Staates gegen das unter 1 bezeichnete Unternehmen oder gegen die unter 5 angemeldete Beteiligung. Die Maßnahmen sind mit ihrer Quelle möglichst genau anzuführen.

III. Bemerkungen

Zweckmäßig sind lediglich kurze Bemerkungen, die zur Beurteilung der Sachlage erforderlich sind. Werden der Anmeldung Anlagen beigelegt, so ist auf die Anlagen hier hinzuweisen.

IV. Abschluß der Anmeldung durch folgende Versicherung

Ich versichere — wir versichern —, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... 1940.

(Unterschrift des/der Anmeldepflichtigen)

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Muster III

Anmeldung

von Vermögen im feindlichen Ausland, das nicht in Forderungen oder Beteiligungen besteht

(§ 8 der Verordnung)

Forderungen, die nicht zu einem Betriebe (Hinweis auf Abschnitt II, A bis C) gehören (§ 6 Abs. 1 der Verordnung), sind nach Muster I, Beteiligungen (§ 7 der Verordnung) sind nach Muster II anzumelden

(Für jedes feindliche Land ist eine besondere Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung mit Schreibmaschine oder Tinte zu schreiben)

Land:

Die Anmeldung soll enthalten:

I. Angaben, betreffend den oder die Anmeldepflichtigen

1. Name (Zuname und Vorname), bei Ehefrauen auch Geburtsname.
2. Firma, Beruf oder Gewerbebezweig, Art der Tätigkeit.
3. Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße und Hausnummer).
4. Staatsangehörigkeit.
5. Fernsprechananschluß.

Die Angaben zu 2 bis 4 sind nach dem Stande vom 3. September 1939 und im Zeitpunkt der Anmeldung zu machen.

II. Angaben, betreffend das Vermögen

A. Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben im feindlichen Ausland

1. Bezeichnung des Betriebs (Firma und Gesellschaftsform).
2. Lage des Betriebs (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Provinz, Departement u. dgl.).
3. Art des Betriebs (genau angeben, z. B. Maschinenfabrik, Kaufgeschäft, Gastwirtschaft, Tischlerei).
4. Angaben über Zweigniederlassungen in demselben feindlichen Lande und in anderen Ländern oder Angabe über die Hauptniederlassung, falls der angemeldete Betrieb eine Zweigniederlassung darstellt (Lage der Zweigniederlassungen oder der Hauptniederlassung wie zu 2 anzugeben).
5. Angaben über das Betriebsvermögen
 - a) Besitz: Grundbesitz (bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte); Warenvorräte und Rohstoffvorräte; Geschäftseinrichtungsgegenstände (Maschinen, Betriebs- oder Ladeneinrichtung, Fahrzeuge usw.); Wertpapiere und Zahlungsmittel; Guthaben, Forderungen und Außenstände, die zu dem Betrieb gehören; gewerbliche Schutzrechte usw.;
 - b) Schulden und Lasten;
 - c) fremde Gegenstände im Betrieb, z. B. Konsignationswaren und andere Güter, die nicht Eigentum der Betriebsinhaber sind.

B. Betriebsvermögen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieben, Weinbaubetrieben und Fischereibetrieben

1. Bezeichnung des Betriebs (wie zu A 1).
2. Lage des Betriebs (wie zu A 2).
3. Namen und Anschriften
 - a) des Eigentümers,
 - b) des Pächters.
4. Art des Betriebs (genau anzugeben, z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Baumschule, Weingut, Austerzucht).
5. Angaben über die verschiedenen Betriebsstätten (wie zu A 4).

6. Angaben über das Betriebsvermögen.

- a) Besitz oder Pachtung: Betriebseigene und zugepachtete Flächen (bei Grundbesitz Angabe der bebauten und unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte); Nebenanlagen; Viehbestand; Maschinen, Fahrzeuge, Geräte; Betriebs- und Haushaltsvorräte; Wertpapiere und Zahlungsmittel; Guthaben, Forderungen und Außenstände, die zu dem Betrieb gehören, gewerbliche Schutzrechte usw.;
- b) Schulden und Lasten;
- c) fremde Gegenstände im Betrieb (wie zu A 5 c).

Zu A und B.

- 1. Wenn den Anmeldepflichtigen mehrere gewerbliche Betriebe — nicht etwa mehrere Betriebsstätten eines gewerblichen Betriebs — gehören, ist eine Anmeldung für jeden gewerblichen Betrieb gesondert vorzunehmen.
- 2. Firma und Gesellschaftsform — z. B. Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft —, sind in der ursprünglichen Bezeichnung, d. h. in der Sprache des feindlichen Landes — z. B. limited company, Société à responsabilité limitée — anzugeben.
- 3. Gehören zum Betriebsvermögen Anteile und Genußscheine, so sind diese Werte ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Beteiligung an einem Unternehmen darstellen, hier anzugeben und nicht als Beteiligung nach Muster II anzumelden.
- 4. Den Anmeldungen sind, wenn möglich, Inventar und Bilanz des letzten Geschäftsjahrs beizufügen.

C. Betriebsvermögen von Personen, die einen freien Beruf ausüben

- 1. Art des freien Berufs (genau anzugeben, z. B. Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Kunstmaler, Buchschneider).
- 2. Ort der Berufsausübung (wie zu A 2).
- 3. Angaben über das Reinvermögen, das dem freien Beruf gewidmet war
 - a) Besitz: Eine Aufstellung des Vermögens, aufgegliedert insbesondere nach Inventar (z. B. Instrumente, Bücherei) und Außenständen, ist beizufügen. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, die dem Anmeldepflichtigen zustehen, sind zu bezeichnen. Wenn der freie Beruf zugleich mit anderen Personen ausgeübt wurde, sind Namen, Anschriften und Staatsangehörigkeit dieser Personen anzugeben. Außerdem ist in der Aufstellung das gemeinschaftliche Vermögen und der Wert des Anteils des Anmeldepflichtigen anzumelden;
 - b) Schulden und Lasten;
 - c) fremde Gegenstände im Betrieb (wie zu A 5 c).

D. Anderes, nicht zu einem Betriebsvermögen (A bis C) gehörendes Vermögen

1. Grundvermögen

- a) Besitz (bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte);
- b) Schulden und Lasten, die auf dem Grundvermögen ruhen.

2. Kapitalvermögen

- a) Besitz: Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, soweit sie nicht, wie Aktien und Ruxe, eine Beteiligung an einem Unternehmen darstellen, die gemäß § 7 der Verordnung nach Muster II anzumelden ist; Zahlungsmittel in inländischer und ausländischer Währung, Bargeld; gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; bewegliche Sachen (Hausrat, Kleidung, Wäsche, Fahrzeuge, z. B. Kraftwagen, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge; Gegenstände aus Edelmetall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen, Edelsteine und Perlen; Waren, soweit sie nicht zu einem Betriebsvermögen (A bis C) gehören); sonstiges, genau zu bezeichnendes Vermögen, mit Ausnahme von Forderungen, die gemäß § 6 der Verordnung nach Muster I anzumelden sind;
- b) Schulden und Lasten;
- c) fremde Gegenstände im Besitz des Anmeldepflichtigen, z. B. zur Benutzung, Miete oder Leihe überlassene Wirtschaftsgüter.

Zu A bis D.

Für die angemeldeten Gegenstände ist stets der Ort der Belegenheit und deren Wert in der Währung dieses Ortes anzugeben. Fehlen Unterlagen für die Bewertung, so genügen gewissenhafte Schätzungen. Die Wertangabe kann verschiedene zusammengehörige Teile des Betriebsvermögens (z. B. Maschinen, Werkzeuge und Geräte) oder zusammengehörige Gruppen von Wirtschaftsgütern (z. B. Hausrat, Kleidung und Wäsche) umfassen.

Wertpapiere, Zahlungsmittel, laufende Guthaben, Forderungen und Schulden sind mit ihrem Nennbetrag anzugeben, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

III. Bemerkungen

Zweckmäßig sind lediglich kurze Bemerkungen, die zur Beurteilung der Sachlage erforderlich sind. Werden der Anmeldung Anlagen beigelegt, so ist auf die Anlagen hier hinzuweisen.

IV. Abschluß der Anmeldung durch folgende Versicherung

Ich versichere — wir versichern —, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... 1940.

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

.....
(Unterschrift des / der Anmeldespflichtigen)

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.M.; Behördenvorzugspreis 6 R.M.; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 R.M.; Behördenvorzugspreis 7,60 R.M.; Halblederband 14 R.M.; Behördenvorzugspreis 12 R.M. (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf.). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 R.M., für Teil II 2,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.